

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2013	Ausgegeben zu Wiesbaden am 5. November 2013	Nr. 25
Tag	Inhalt	Seite
16. 10. 13	Verordnung zur Bestimmung des Reformationstages 2017 zum gesetzlichen Feiertag <i>FFN 17-40</i>	566
21. 10. 13	Sechste Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa <i>Ändert FFN 20-31, 20-32, 251-2</i>	567
11. 10. 13	Verordnung zur Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung..... <i>Ändert FFN 210-102</i>	569
14. 10. 13	Verordnung zur Entfristung der Bergrechtlichen Zuständigkeits- und Anerkennungsverordnung <i>Ändert FFN 53-59</i>	570
10. 9. 13	Erlass über die Stiftung einer Katastrophenschutz-Medaille und einer Katastrophenschutz-Verdienstmedaille <i>FFN 17-41</i>	571
21. 10. 13	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Übertragung von Aufgaben nach §§ 802k Abs. 1 Satz 2, 882h Abs. 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung und § 6 Abs. 1 der Schuldnerverzeichnisführungsverordnung und § 7 Abs. 1 Satz 1 der Vermögensverzeichnisverordnung zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder <i>FFN Anhang Staatsverträge</i>	575

Verordnung
zur Bestimmung des Reformationstages 2017 zum gesetzlichen Feiertag*)
Vom 16. Oktober 2013

Aufgrund des § 2 des Hessischen Feiertagsgesetzes in der Fassung vom 29. Dezember 1971 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Der 31. Oktober 2017 wird für das Landesgebiet zum gesetzlichen Feiertag erklärt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Oktober 2013

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
des Innern und für Sport
Rhein

Sechste Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa

Vom 21. Oktober 2013

Artikel 1¹⁾

Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften

Aufgrund

1. des § 130a Abs. 2 Satz 1 und 2 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202, 2006 I S. 431, 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. September 2013 (BGBl. I S. 3642), in Verbindung mit § 2 Nr. 6 Buchst. a der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege vom 5. Mai 2006 (GVBl. I S. 168), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juni 2013 (GVBl. S. 386),
2. des § 14 Abs. 4 Satz 1 und 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. August 2013 (BGBl. I S. 3533), in Verbindung mit § 2 Nr. 10 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege,
3. des § 81 Abs. 4 Satz 1 und 4 der Grundbuchordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3719), in Verbindung mit § 2 Nr. 5 Buchst. d der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege,
4. des § 46c Abs. 2 Satz 1 und 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. August 2013 (BGBl. I S. 3533), in Verbindung mit § 5 Nr. 2 Buchst. a der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege,
5. des § 65a Abs. 1 Satz 1 bis 3 und 5 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. August 2013 (BGBl. I S. 3533), in Verbindung mit § 5 Nr. 3 Buchst. a der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege,
6. des § 55a Abs. 1 Satz 1 bis 3 und 5 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. August 2013 (BGBl. I S. 3533), in Verbindung mit § 5 Nr. 4 Buchst. a der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege,
7. des § 52a Abs. 1 Satz 1 bis 3 und 5 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262, 2002 I S. 679), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. August 2013 (BGBl. I S. 3533), in Verbindung mit § 5 Nr. 5 Buchst. a der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege,
8. des § 41a Abs. 2 Satz 1 und 2 der Strafprozessordnung in der Fassung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. September 2013 (BGBl. I S. 3671), in Verbindung mit § 4 Nr. 6 Buchst. b der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege,
9. des § 110a Abs. 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313), in Verbindung mit § 4 Nr. 7 Buchst. a der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege,
10. des § 8a Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 2013 (3395), auch in Verbindung mit § 156 Abs. 1 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2379) und § 5 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2386), und in Verbindung mit § 3 Nr. 10 Buchst. f der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege,
11. des § 11 Abs. 4 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), in Verbindung mit § 3 Nr. 16 Buchst. b der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege

verordnet der Minister der Justiz, für Integration und Europa:

¹⁾ Ändert FFN 20-31

In § 5 Satz 2 der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I S. 699), geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 2012 (GVBl. S. 404), wird die Angabe „2013“ durch „2014“ ersetzt.

Artikel 2³⁾

Änderung der Verordnung über die elektronische Aktenführung bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften

Aufgrund des § 110b Abs. 1 Satz 2 bis 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313), in Verbindung mit § 4 Nr. 7 Buchst. b der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege vom 5. Mai 2006 (GVBl. I S. 168), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juni 2013 (GVBl. S. 386), verordnet der Minister der Justiz, für Integration und Europa:

Die Verordnung über die elektronische Aktenführung bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 23. November 2007 (GVBl. I S. 827), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 2012 (GVBl. S. 404), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 2 wird die Angabe „2013“ durch „2014“ ersetzt.
2. In Nr. 1 der Anlage wird die Angabe „4. September 2012 (BGBl. I S. 1854)“ durch „26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1805)“ ersetzt.

Artikel 3³⁾

Änderung der Verordnung über das maschinell geführte Grundbuch und den Verzicht auf die Beglaubigung von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster

Aufgrund

1. des § 2 Abs. 5 Satz 1 und 3 der Grundbuchordnung in der Fassung

vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3719), in Verbindung mit § 2 Nr. 5 Buchst. c der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege vom 5. Mai 2006 (GVBl. I S. 168), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juni 2013 (GVBl. S. 386),

2. des § 126 Abs. 1 Satz 1 und 3 der Grundbuchordnung in Verbindung mit § 2 Nr. 5 Buchst. e der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege,
3. des § 148 Abs. 2 Satz 4 der Grundbuchordnung in Verbindung mit § 2 Nr. 5 Buchst. j der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege,
4. des § 93, auch in Verbindung mit § 81 Abs. 2 Satz 3 der Grundbuchverordnung in der Fassung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3719), in Verbindung mit § 141 Satz 2 der Grundbuchordnung und § 2 Nr. 5 Buchst. k der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege

verordnet der Minister der Justiz, für Integration und Europa:

In § 6 Satz 2 der Verordnung über das maschinell geführte Grundbuch und den Verzicht auf Beglaubigungen aus dem Liegenschaftskataster vom 18. August 2000 (GVBl. I S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Oktober 2011 (GVBl. S. 665), wird die Angabe „2013“ durch „2014“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 21. Oktober 2013

Der Hessische Minister
der Justiz, für Integration und Europa
Hahn

³⁾ Ändert FFN 20-32

³⁾ Ändert FFN 251-2

**Verordnung
zur Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung*)
Vom 11. Oktober 2013**

Aufgrund des § 915h Abs. 2 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202, 2006 I S. 431, 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. September 2013 (BGBl. I S. 3642), in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung und des § 39 Nr. 5 Satz 2 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. August 2013 (BGBl. I S. 3533), in Verbindung mit § 2 Nr. 6 Buchst. c der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege vom 5. Mai 2006 (GVBl. I S. 168), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juni 2013 (GVBl. S. 386), verordnet der Minister der Justiz, für Integration und Europa:

Artikel 1

§ 7 der Justizzuständigkeitsverordnung vom 3. Juni 2013 (GVBl. S. 386) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Das zentrale Schuldnerverzeichnis für die Bezirke aller Amtsgerichte in Hessen nach § 11 Abs. 1 der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz vom 16. September 2008 (GVBl. I S. 822), aufgehoben durch Verordnung vom 3. Juni 2013 (GVBl. S. 386), in der bis zum 12. Juni 2013 geltenden Fassung wird hinsichtlich der Eintragungen fortgeführt, die vor dem 1. Januar 2013 vorzunehmen waren oder die nach § 39 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung vorzunehmen sind. § 39 Nr. 5 Satz 2 und 3 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“

2. In Abs. 3 werden nach dem Wort „Staatsanwaltschaften“ die Wörter „und Polizeibehörden“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. Oktober 2013

Der Hessische Minister
der Justiz, für Integration und Europa
Hahn

*) Ändert FFN 210-102

**Verordnung
zur Entfristung der Bergrechtlichen Zuständigkeits- und
Anerkennungsverordnung*)**

Vom 14. Oktober 2013

Aufgrund

1. des § 142 Satz 1 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit § 19 Nr. 1 Buchst. b der Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2012 (GVBl. S. 562),
2. des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit § 19 Nr. 1 Buchst. c der Delegationsverordnung

verordnet die Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,

3. des § 6 Nr. 1 des EAH-Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716, 717)

verordnet der Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung im Benehmen mit der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Artikel 1

In § 6 der Bergrechtlichen Zuständigkeits- und Anerkennungsverordnung vom 16. April 2008 (GVBl. I S. 697), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Oktober 2011 (GVBl. I S. 661), wird Satz 2 aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 14. Oktober 2013

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Energie, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Puttrich

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung

Rentsch

*) Ändert FFN 53-59

**Erlass
über die Stiftung einer Katastrophenschutz-Medaille und einer
Katastrophenschutz-Verdienstmedaille*)**

Vom 10. September 2013

Artikel 1

Zur Anerkennung und Würdigung von Verdiensten um den Katastrophenschutz im Lande Hessen stifte ich eine Katastrophenschutz-Medaille und eine Katastrophenschutz-Verdienstmedaille.

Artikel 2

Die Katastrophenschutz-Medaille kann an Angehörige staatlich anerkannter Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes in folgenden Stufen verliehen werden:

- Stufe I: Die Bronzene Katastrophenschutz-Medaille für mindestens 10-jährige aktive Dienstzeit, (Mustertafel Abb. 1).
- Stufe II: Die Silberne Katastrophenschutz-Medaille für mindestens 25-jährige aktive Dienstzeit, (Mustertafel Abb. 2).
- Stufe III: Die Goldene Katastrophenschutz-Medaille für mindestens 40-jährige aktive Dienstzeit, (Mustertafel Abb. 3).

Artikel 3

(1) Voraussetzung für die Verleihung der Katastrophenschutz-Medaille für mindestens 10-, 25- oder 40-jährige aktive Dienstzeit ist die Zugehörigkeit zu einer Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzes nach § 26 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) vom 3. Dezember 2010 (GVBl. I S. 502), in der jeweils geltenden Fassung, und eine sich über den genannten Zeitraum erstreckende aktive Dienstzeit.

(2) Als aktive Dienstzeit im Sinne der Vorschrift gilt nur die Zeit, während der die oder der zu Ehrende regelmäßig am Dienst, an den Übungen und an den Einsätzen der Katastrophenschutzorganisation teilgenommen hat.

1. Die 10-, 25- oder 40-jährige Dienstzeit braucht nicht in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang zu stehen. Sie kann sich auch aus mehreren Zeitabschnitten zusammensetzen.
2. Maßgebend für die Berechnung der Dienstzeit sind der Beginn und das Ende des jeweiligen Zeitraums, in dem aktiver Dienst geleistet wurde. Dienstzeiten in verschiedenen Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes werden zusammengerechnet.
3. Zeiten des Wehr- und Zivildienstes, des Freiwilligen Sozialen Jahres, des Bundesfreiwilligendienstes, des Frei-

willigen Ökologischen Jahres sowie der politischen Verfolgung sind anzurechnen, soweit aus diesen Gründen die Mitarbeit in einer staatlich anerkannten Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzes nicht möglich war.

(3) Die zu ehrende Person muss zum Zeitpunkt der Verleihung aktiven Dienst leisten.

(4) Die Katastrophenschutz-Medaille wird nicht an Personen verliehen, die für dieselbe Leistung bereits eine Ehrung des Landes Hessen, zum Beispiel nach Art. 2 des Erlasses über die Stiftung eines Brandschutzehrenzeichens vom 16. Dezember 2011, in der jeweils geltenden Fassung, erhalten haben.

Artikel 4

Die Katastrophenschutz-Verdienstmedaille kann an Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Katastrophenschutz erworben haben.

Sie wird in folgenden Stufen verliehen:

- Stufe I: Die Bronzene Katastrophenschutz-Verdienstmedaille, (Mustertafel Abb. 4).
- Stufe II: Die Silberne Katastrophenschutz-Verdienstmedaille, (Mustertafel Abb. 5).
- Stufe III: Die Goldene Katastrophenschutz-Verdienstmedaille, (Mustertafel Abb. 6).

Artikel 5

(1) Die Bronzene Katastrophenschutz-Verdienstmedaille kann Personen verliehen werden, die sich durch ihre Tätigkeit wesentliche Verdienste um den Katastrophenschutz erworben haben oder die sich durch mutiges und entschlossenes Verhalten bei Einsätzen des Katastrophenschutzes ausgezeichnet haben.

Die Leistungen und Verdienste, die durch Verleihung der Bronzenen Katastrophenschutz-Verdienstmedaille anerkannt werden sollen, können sowohl theoretischer als auch praktischer Natur sein. Daher kommt eine Verleihung auch für wissenschaftliche Leistungen, die der Weiterentwicklung des Katastrophenschutzes dienen, sowie Verdienste um die Organisation des Katastrophenschutzes in Betracht. Die Verdienste müssen nicht unbedingt von überörtlicher Bedeutung sein. Sie können sich auch auf den Katastrophenschutz oder die Organisation des Katastrophenschutzes in einer oder mehreren Gemeinden beschränken.

(2) Die Silberne Katastrophenschutz-Verdienstmedaille kann Personen verlie-

*) FFN 17-41

hen werden, die sich durch ihre Tätigkeit hervorragende Verdienste um den Katastrophenschutz erworben haben oder die sich durch besonders mutiges und entschlossenes Verhalten bei Einsätzen des Katastrophenschutzes ausgezeichnet haben.

Die Voraussetzungen für die Verleihung der Silbernen Katastrophenschutz-Verdienstmedaille werden bei einmaligen Leistungen oder Verdiensten, die sich auf örtlichen Bereich beschränken, nur selten erfüllt sein. In der Regel ist zu fordern, dass die Leistungen über einen längeren Zeitraum erbracht worden sind und ihnen überörtliche Bedeutung zukommt. Hiernach kommen für eine Ehrung insbesondere solche Personen in Betracht, deren Leistungen und Verdienste erhebliche überörtliche Auswirkungen haben, etwa innerhalb eines Landkreises, einer kreisfreien Stadt oder eines Regierungsbezirks. Im Übrigen gelten die für die Verleihung der Bronzenen Katastrophenschutz-Verdienstmedaille festgelegten Grundsätze.

(3) Die Goldene Katastrophenschutz-Verdienstmedaille kann Personen verliehen werden, die sich durch ihre langjährige Tätigkeit überragende Verdienste um den Katastrophenschutz erworben haben oder die sich durch unter erheblicher Gefahr für Leib und Leben durch besonders mutiges und entschlossenes Verhalten bei Einsätzen des Katastrophenschutzes ausgezeichnet haben.

Voraussetzung für die Verleihung der Goldenen Katastrophenschutz-Verdienstmedaille ist ein besonders mutiges und entschlossenes Verhalten unter erheblicher Gefahr für Leib und Leben (Art. 4 Stufe III). Soweit diese Voraussetzung nicht in vollem Umfang erfüllt ist, kommt die Verleihung einer anderen, den jeweiligen Verdiensten entsprechende Stufe der Katastrophenschutz-Verdienstmedaille in Betracht.

(4) Für die Verleihung der Katastrophenschutz-Verdienstmedaille in den Stufen I bis III kommen auch solche Personen in Betracht, die keiner Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzes angehören.

Artikel 6

Die verschiedenen Stufen der Katastrophenschutz-Medaille, der Katastrophenschutz-Verdienstmedaille sowie die Miniaturausführung und die Bandschnallen sind in der beigefügten Mustertafel abgebildet.

Artikel 7

Die Katastrophenschutz-Verdienstmedaille in Gold wird von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten ver-

liehen. Die Katastrophenschutz-Medaille in den Stufen I – III sowie die Katastrophenschutz-Verdienstmedaille in den Stufen I und II wird von der für den Katastrophenschutz zuständigen Ministerin oder dem zuständigen Minister verliehen.

Artikel 8

Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt. Medaille und Verleihungsurkunde gehen in das Eigentum der oder des Geehrten über.

Artikel 9

(1) Die Katastrophenschutz-Medaille und die Katastrophenschutz-Verdienstmedaille werden nur bei besonderen Anlässen getragen.

(2) Anstelle der Medaillen können auch ohne besondere Anlässe Anstecknadeln auf der linken Brustseite der Zivilkleidung und Ordensschnallen auf der linken Brustseite der Dienstkleidung getragen werden.

Artikel 10

(1) Eine Ehrung von Personen, die infolge ihrer Verurteilung wegen eines vorsätzlich begangenen Verbrechens oder Vergehens oder aus anderen Gründen einer Ehrung unwürdig sind, ist ausgeschlossen.

Bei einer Verurteilung wegen fahrlässigen Straftaten im Allgemeinen ist noch keine Unwürdigkeit begründet. Entscheidend ist in jedem Einzelfall das Gesamtpersonlichkeitsbild der oder des zu Ehrenden.

(2) Bei Personen gegen die wegen einer strafbaren Handlung ermittelt wird, sind Anträge bis zum Abschluss des Verfahrens zurückzustellen.

(3) Erweist sich die oder der Geehrte durch ihr oder sein späteres Verhalten der Ehrung unwürdig oder wird ein solches Verhalten erst nach der Verleihung bekannt, ist hierüber auf dem Dienstweg zu berichten. Die Katastrophenschutz-Medaille oder Katastrophenschutz-Verdienstmedaille kann so aberkannt werden. Die Entscheidung hierüber wird der oder dem Geehrten schriftlich zugestellt.

Artikel 11

Die Bestimmungen zur Ausführung dieses Erlasses trifft die für den Katastrophenschutz zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister.

Artikel 12

Dieser Erlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Wiesbaden, den 10. September 2013

Der Hessische Ministerpräsident

Bouffier

Anlage

Mustertafel zum Erlass über die Stiftung einer Katastrophenschutz-Medaille und einer Katastrophenschutz-Verdienstmedaille

 <p>The image shows the bronze medal with its ribbon, a smaller version of the medal, and a circular pin badge. The medal features a central emblem with a crown and a shield, surrounded by the text 'KATASTROPHENSCHUTZ' and 'HESSEN'.</p>	<p>Abbildung 1</p> <p>Stufe I: Bronzene Katastrophenschutz-Medaille Verleihung für mindestens 10-jährige aktive Dienstzeit.</p> <p><i>Artikel 2 des Erlasses</i></p>
 <p>The image shows the silver medal with its ribbon, a smaller version of the medal, and a circular pin badge. The medal features a central emblem with a crown and a shield, surrounded by the text 'KATASTROPHENSCHUTZ' and 'HESSEN'.</p>	<p>Abbildung 2</p> <p>Stufe II: Silberne Katastrophenschutz-Medaille Verleihung für mindestens 25-jährige aktive Dienstzeit.</p> <p><i>Artikel 2 des Erlasses</i></p>
 <p>The image shows the gold medal with its ribbon, a smaller version of the medal, and a circular pin badge. The medal features a central emblem with a crown and a shield, surrounded by the text 'KATASTROPHENSCHUTZ' and 'HESSEN'.</p>	<p>Abbildung 3</p> <p>Stufe III: Goldene Katastrophenschutz-Medaille Verleihung für mindestens 40-jährige aktive Dienstzeit.</p> <p><i>Artikel 2 des Erlasses</i></p>

	<p>Abbildung 4</p> <p>Stufe I: Bronzene Katastrophenschutz-Verdienstmedaille Verleihung an Personen, die sich durch ihre Tätigkeit wesentliche Verdienste um den Katastrophenschutz erworben haben oder die sich durch mutiges und entschlossenes Verhalten bei Einsätzen des Katastrophenschutzes ausgezeichnet haben.</p> <p><i>Artikel 4 des Erlasses</i></p>
	<p>Abbildung 5</p> <p>Stufe II: Silberne Katastrophenschutz-Verdienstmedaille Verleihung an Personen, die sich durch ihre Tätigkeit hervorragende Verdienste um den Katastrophenschutz erworben haben oder die sich durch besonders mutiges und entschlossenes Verhalten bei Einsätzen des Katastrophenschutzes ausgezeichnet haben.</p> <p><i>Artikel 4 des Erlasses</i></p>
	<p>Abbildung 6</p> <p>Stufe III: Goldene Katastrophenschutz-Verdienstmedaille Verleihung an Personen, die sich durch ihre langjährige Tätigkeit überragende Verdienste um den Katastrophenschutz erworben haben oder die sich unter erheblicher Gefahr für Leib und Leben durch besonders mutiges und entschlossenes Verhalten bei Einsätzen des Katastrophenschutzes ausgezeichnet haben.</p> <p><i>Artikel 4 des Erlasses</i></p>

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Übertragung
von Aufgaben nach §§ 802k Abs. 1 Satz 2, 882h Abs. 1 Satz 2 und 3 der
Zivilprozessordnung und § 6 Abs. 1 der Schuldnerverzeichnisführungsverordnung
und § 7 Abs. 1 Satz 1 der Vermögensverzeichnisführungsverordnung zur Errichtung und
zum Betrieb eines gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder*)

Vom 21. Oktober 2013

Nach § 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Übertragung von Aufgaben nach §§ 802k Abs. 1 Satz 2, 882h Abs. 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung und § 6 Abs. 1 der Schuldnerverzeichnisführungsverordnung und § 7 Abs. 1 Satz 1 der Vermögensverzeichnis-

verordnung zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder vom 25. März 2013 (GVBl. S. 111) wird hiermit bekanntgegeben, dass der Staatsvertrag nach seinem § 8 Abs. 1 am 11. Oktober 2013 in Kraft getreten ist.

Wiesbaden, den 21. Oktober 2013

Der Hessische Minister
der Justiz, für Integration und Europa
Hahn

*) FFN Anhang Staatsverträge

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 4 00
ISDN: (0 56 61) 7 31 3 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Bernecker MediaWare AG
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 65, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 61,01 EUR einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
